OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500343/5/KH

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des MS, BSc, vertreten durch N&P Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 1. August 2017, GZ: UR96-3-2017, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 300 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid vom 1. August 2017, GZ: UR96-3-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über MS, BSc (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch N&P Rechtsanwälte GmbH, x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 80 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der V K GmbH (im Folgenden: V) mit Sitz in S P und damit als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG strafrechtlich zu verantworten, dass die im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR 2006-1034/347, festgelegten Abwassermengen bzw. Konzentrationsgrenzwerte (Spruchabschnitt III. Nebenbestimmungen 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Pkt. 3), welche bei der gewerbsmäßigen Ableitung der betrieblichen Abwässer der V K GmbH aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Nr. x und x, KG K P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes T im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten sind, insofern überschritten wurden, als hinsichtlich des Parameters Fluorid am 11. Mai 2016 ein Messwert von 74,7 mg/l bei einem bescheidmäßig vorgeschriebenen Grenzwert von 20 mg/l und somit eine Überschreitung desselben um mindestens 274 % vorgelegen sei.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und brachte darin insbesondere vor, dass es sich bei der gegenständlich als verletzt vorgeworfenen Nebenbestimmung um eine nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprechende handle, da unter Spruchteil III. Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Pkt. 4 Parameter, die im Rahmen der Eigenüberwachung zu überprüfen sind, vorgeschrieben werden und die Fremdüberwachung unter Pkt. 17 geregelt sei, die im Rahmen der Eigenüberwachung zu überprüfenden Parameter jedoch nur einen Teil der Ableitegrenzwerte umfassen. Als zur Einhaltung der Ableitegrenzwerte notwendige Maßnahme sei die Eigenüberwachung vorgesehen, da vorerst nur daraus erkennbar sei, ob die maßgeblichen Grenzwerte im Abwasser eingehalten würden. Gezogene Tagesmischproben seien gemäß Pkt. 8 nur 8 Tage gekühlt rückzustellen, die Fremdüberwachung erfolge gemäß Pkt. 17 jedoch nur mindestens halbjährlich, was bedeuten würde, dass alle Abwässer, die bei der Behandlung von flüssigen Abfällen in der C/P-Anlage anfallen, bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Fremdüberwachung zurückgestellt werden müssten. Dem zitierten Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. Juli 2009 sei auch kein konkretes Verbot der Abwasserableitung zu entnehmen. Aus dem Bescheid gehe klar hervor, welche Verhaltenspflicht den Bf hinsichtlich jener Abwässer trifft, deren Grenzwerte er nicht ermittelt, zumal die Ableitung vor dem Vorliegen der Testergebnisse der Fremdüberwachung erfolge. Die Vorschrift, die Konzentrations-bestimmungen im Abwasser einzuhalten, könne sich somit nur auf die im Rahmen

der Eigenüberwachung zu ermittelnden Parameter beziehen. Die Nebenbestimmungen entsprächen somit nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit und der Eignung der behördlichen Erzwingbarkeit.
Weiters liege auch subjektiv kein strafbares Verhalten des Bf vor, da er nicht fahrlässig gehandelt habe. Der Bf werde für eine Grenzwertüberschreitung bestraft, die er nicht hätte verhindern können. Übertretungen könnten nur hintangehalten werden, wenn bekannt geworden sei, dass ein erhöhter Grenzwert vorliege. Dass Grenzwerte ganz allgemein einzuhalten seien, sei auch vom Bf nicht bezweifelt worden.
Darüber hinaus lägen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Geringfügigkeit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2018. Zu dieser sind der Bf in Begleitung seines Rechtsvertreters, ein Vertreter der belangten Behörde und der geladene Amtssachverständige für Chemie erschienen.

Zum Vorbringen des Bf, dass davon auszugehen sei, dass seitens eines Übergebers von Abfällen fluoridhaltige Abfälle „untergemischt“ worden seien, welche die verfahrensgegenständliche Grenzwertüberschreitung hinsichtlich des Parameters Fluorid bewirkt hätten, ist auszuführen, dass diese Behauptung des Bf durch keinerlei Nachweise, Aufzeichnungen oder sonstige Belege untermauert wurde. Folglich ist von einer Schutzbehauptung auszugehen. Eine derartige Behauptung stellt daneben auch die Wirksamkeit des Kontrollsystems des V in Frage, da im gegenständlichen Entsorgungsbetrieb laufend eine Vielzahl unterschiedlicher Abfälle übernommen wird, die, wenn sie in der Folge in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage behandelt werden, großteils verpackt in Behältnissen angeliefert werden und dieser Vorgang sozusagen zum „Kerngeschäft“ des Betriebes zählt – folglich besteht bei den meisten Abfallübernahmen die Gefahr des vom Bf vorgebrachten „Untermischens“ und müsste dem Bf als zur Tatzeit abfallrechtlichem Geschäftsführer bekannt gewesen sein bzw. müsste auch das Kontrollsystem des Betriebes entsprechende Handhaben für derartige Fälle des „Untermischens“ vorsehen, zB verstärkte Eingangskontrollen.

Die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Grenzwertüberschreitung wurde vom Bf nicht bestritten.

II. 2. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, welcher zum Tatzeitpunkt in Geltung stand, wurde der V

K GmbH (vormals: V K GesmbH & Co KG) die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes T nach Maßgabe der nachstehenden Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt II. und den als solchen gekennzeichneten Projektsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III. befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt.

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthält unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“ unter Punkt 3. die Auflage, dass im Ablauf nachstehende Konzentrationen einzuhalten sind, wobei für den Parameter Fluorid ein Grenzwert von 20 mg/l festgelegt ist.
Unter Punkt 17. desselben Spruchpunktes wird festgelegt, dass im Rahmen der Fremdüberwachung mindestens halbjährlich eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle durchführen zu lassen ist.

2.2. Der Untersuchungsbericht UB-Nr.: UB 001-16-92 (01) der FPHC UmweltConsulting GmbH, welcher seitens der V mit E-Mail vom 16. Jänner 2017 der Anlagenbehörde mit dem Hinweis darauf übermittelt wurde, dass es sich dabei um den Bericht der Fremdüberwachung der Abwässer der C/P-Anlage der V für 2016 handelt, enthält auf Seite 11 eine Tabelle, in welcher für die TMP 11. Mai 2016 hinsichtlich des Parameters Fluorid ein Messwert von 74,7 mg/l angegeben ist. Bezüglich der Tagesmischprobe vom 11. Mai 2016 wurde somit der im Bescheid vom 17. Juli 2009 für Fluorid festgelegte Grenzwert von 20 mg/l überschritten (Messung: 74,7 mg/l).

2.3. Der Bf war zur Tatzeit abfallrechtlicher Geschäftsführer der V. Die V ist ein gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätiges Unternehmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]
(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. ist ‚Abfallbehandlung' jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.
[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. ‚Behandlungsanlagen' ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; [...]

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. (1) Keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind, [...]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer
1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.
[...]

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
[...]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38 [...]

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften

erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.
[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
[...]
(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Strafhöhe

§ 79. [...]
(2) Wer
[...]
11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,
[...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

Die Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisation (AAEV) enthält in § 4 Abs. 1 folgende Bestimmung:

„§ 4 (1) Die Wasserrechtsbehörde hat auf Grund der Herkunft eines Abwassers sowie auf Grund der für seine Beschaffenheit maßgeblichen Inhaltsstoffe und Eigenschaften jene Parameter auszuwählen, welche zur Überwachung der Abwasserbeschaffenheit eingesetzt werden. Maßgeblich für die Parameterauswahl ist ein Inhaltsstoff oder eine Eigenschaft, wenn er (sie) für das Abwasser typisch und kennzeichnend ist, er (sie) im Abwasser tatsächlich auftritt und bei ihm (ihr) die Gefahr der Überschreitung einer verordneten Emissionsbegrenzung besteht. [...]"

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung), BGBl. II Nr. 9/1999, lauten wie folgt:

„§ 1 (2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 4 in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

(4) Abs. 2 gilt für Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit folgenden Tätigkeiten:
1. Behandeln von
a) festen, flüssigen oder pastösen Abfällen
[...]
unter Einsatz von physikalischen, physikalisch-chemischen oder chemischen Verfahren;
[...]

§ 4. (1) Eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten."

Die Anlage A der AEV Abfallbehandlung enthält unter Punkt A 2 „Anorganische Parameter" unter Z 24 Emissionsbegrenzungen für den Parameter „Fluorid", wobei als Anforderung an eine Einleitung in ein Fließgewässer 10 mg/l und als Anforderung an eine Einleitung in eine öffentliche Kanalisation 20 mg/l festgelegt sind.

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. [...]“

Der Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthält unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“ unter Punkt 3. die Auflage, dass im Ablauf nachstehende Konzentrationen einzuhalten sind, wobei für den Parameter Fluorid ein Grenzwert von 20 mg/l festgelegt ist.
Unter Punkt 17. desselben Spruchpunktes wird Folgendes festgelegt:
„Im Rahmen der Fremdüberwachung mindestens halbjährlich durch eine amtlich anerkannte Person oder Stelle eine Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte durchführen zu lassen. Die Abwasseruntersuchung hat zumindest die drei Tagesmischprobe(n) einer repräsentativen Betriebswoche zu umfassen. Probenahme und Analytik sind entsprechend den Regelungen der branchenspezifischen bzw. der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung durchzuführen. Dabei ist auch die Qualität der Eigenüberwachung z.B. über einen Messwertvergleich überprüfen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis ist gemeinsam mit einer Aussage über die Qualität der Eigenüberwachung, dem Wartungszustand der Reinigungsanlagen und einer Auswertung des Betriebsbuches [...] bis jeweils 31. März des Folgejahres unaufgefordert dem Gewässerschutz vorzulegen. Die Erstvorlage hat bis spätestens 31. März 2009 zu erfolgen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Vorbringen in der Beschwerde, dass die gegenständlichen Nebenbestimmungen nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprächen bzw. dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat nicht erfüllt sei:

Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Straferkenntnis auf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm AEV Abfallbehandlung iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes des Landes Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, iVm § 36 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) gestützt.

Zur Bestimmtheit der unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 3., des Bescheides vom 17. Juli 2009 enthaltenen Nebenbestimmung, welche normiert, dass im Ablauf nachstehende

maximale Konzentrationen einzuhalten sind, ist Folgendes anzumerken: Die Nebenbestimmung ist klar und eindeutig formuliert und lässt insofern keinen Zweifel an einer ausreichenden Bestimmtheit offen, als darin eine Reihe von Parametern festgelegt werden, hinsichtlich derer ebenso festgelegte Grenzwerte im Ablauf einzuhalten sind. Entgegen dem Argument des Bf, dass sich die Einhaltung der Konzentration im Ablauf nur auf die im Rahmen der Eigenüberwachung gemessenen Parameter beziehen kann und die Nebenbestimmung im Zusammenhang mit jener über die Fremdüberwachung nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit und der Eignung der behördlichen Erzwingbarkeit entspräche, ist auszuführen, dass die Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubten Verhalten iSd Judikatur des VfGH im vorliegenden Fall eindeutig ist: Die Grenzwerte, welche unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 3. genannt sind, sind einzuhalten – dies ist der Inhalt der Nebenbestimmung, der bereits für sich alleine gelesen klar und eindeutig ist – eine Überschreitung der genannten Grenzwerte ist per se strafbar.

Probenahmen bzw. Analysen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung, deren Durchführung unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 4. (Eigenüberwachung) und Auflagenpunkt 17. (Fremdüberwachung) des genannten Bescheides geregelt ist, beziehen sich zwar denklogisch auf die unter dem Auflagenpunkt 3. erwähnten Grenzwerte, können eine bereits erfolgte Grenzwertüberschreitung jedoch nur nachträglich feststellen. Die Auflagenpunkte III.1.4. (Eigenüberwachung) und III.1.17. (Fremdüberwachung), welche der Bf in seiner Argumentation mit dem Auflagenpunkt III.1.3. verknüpft, stellen jedoch eigenständige Nebenbestimmungen dar, welche auf die Bestimmtheit des Auflagenpunktes 3. (Einhaltung von Grenzwerten im Ablauf) keinen Einfluss haben – mit Hilfe der Eigen- oder Fremdüberwachung können wie erwähnt nur bereits erfolgte Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Der verwaltungsstrafrechtlich separat zu ahndende Tatbestand der Grenzwertüberschreitung an sich ist jedoch zum Zeitpunkt der Durchführung der Eigen- bzw. Fremdüberwachung bereits verwirklicht. Der Bf vermengt in seinem Vorbringen somit die Verhaltensanordnungen der Auflagenpunkte 3. und 17., welche jedoch unabhängig voneinander sind und im Fall eines Verstoßes gegen beide Nebenbestimmungen auch eigenständig geahndet werden könnten. Gegen Auflagenpunkt 17. würde beispielsweise eine nicht mindestens halbjährlich durchgeführte Abwasseruntersuchung auf Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen einer Fremdüberwachung verstoßen.

Der Auflagenpunkt 3. schreibt eindeutig vor, dass Grenzwerte hinsichtlich der aufgezählten Parameter einzuhalten sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung wurde festgestellt, dass der hinsichtlich des Parametes Fluorid in der Höhe von 20 mg/l festgeschriebene Grenzwert zur Tatzeit insofern überschritten wurde, als die Messung 74 mg/l ergeben hatte. Somit wurde Auflagenpunkt 3. eindeutig nicht eingehalten, da der erwähnte Messwert, welcher den Grenzwert überschreitet,

festgestellt wurde. Dass dies bei einer im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgten Abwasseruntersuchung festgestellt wurde, ändert an der Tatsache der Grenzwertüberschreitung nichts.

Auf welche Weise für die Einhaltung des Auflagenpunktes III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 gesorgt wird, obliegt dem Anlagenbetreiber, an den sich der Bescheid richtet, gegenständlich der Vorwagner, für die der Bf zur Tatzeit als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher abfallrechtlicher Geschäftsführer tätig war. Die Einhaltung der Grenzwerte selbst wird durch Maßnahmen im Hinblick auf den Betrieb der C/P-Anlage zu erfolgen haben, welche derart zu betreiben ist, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Es besteht somit sehr wohl die Möglichkeit, durch entsprechende organisatorische, logistische bzw. im Vorfeld überprüfende Maßnahmen hinsichtlich des Betriebs der C/P-Anlage (zB zusätzliche Analysen von Abfällen, deren Zusammensetzung aufgrund der vom Übergeber angegebenen Schlüsselnummer nicht eindeutig ist; Zuführung von Abfällen, welche bekanntermaßen hinsichtlich bestimmter Parameter kritisch sein könnten, nur zu bestimmten Zeiten, etc.) die gegenständliche Nebenbestimmung einzuhalten.

Wenn der Betrieb der Anlage bereits von vornherein nicht in einer Weise möglich gewesen wäre, dass die in Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 erwähnten Grenzwerte eingehalten werden können, so hätte dies bereits im abfallrechtlichen Bewilligungsverfahren, welches in den – von der V nicht im Rechtsmittelweg bekämpften – genannten Bescheid mündete, moniert werden müssen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass ein entsprechender Betrieb der C/P-Anlage in der Weise, dass alle in Auflagenpunkt III.1.3. des zitierten Bescheides enthaltenen Grenzwerte eingehalten werden können, möglich ist.

2.2. Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die gegenständliche Nebenbestimmung lediglich vollinhaltlich wiedergebe, was in der AEV Abfallbehandlung normiert sei und sich die belangte Behörde deshalb auf die maßgebliche Bestimmung der AEV Abfallbehandlung hätte stützen müssen:

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung von Abwässern aus der C/P-Anlage der V in den öffentlichen Kanal und in der Folge in die Kläranlage des Reinhalteverbandes T erteilt. Diese Bewilligung erging im Rahmen des gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 konzentrierten Genehmigungsregimes des Abfallrechtes, in dessen Rahmen wasserrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Im Bescheid des Landeshauptmannes vom 17. Juli 2009 ist der Grenzwert betreffend den Parameter Fluorid tatsächlich in derselben Höhe wie in der AEV Abfallbehandlung angegeben, was jedoch nicht dazu führt, dass sich die belangte

Behörde nicht auf diese Nebenbestimmung stützen hätte dürfen, da entgegen der Argumentation des Bf sowohl die AAEV als auch die AEV Abfallbehandlung eine ausdrückliche Vorschreibung von Emissionsbegrenzungen in Bewilligungsbescheiden normieren: § 4 Abs. 2 AAEV legt fest, dass die Behörde aufgrund der Herkunft eines Abwassers sowie aufgrund der für seine Beschaffenheit maßgeblichen Inhaltsstoffe und Eigenschaften die zu überwachenden Parameter auszuwählen hat. § 1 Abs. 2 iVm Abs. 4 AEV Abfallbehandlung normiert ausdrücklich, dass bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Anlagen, in welcher feste, flüssige oder pastöse Abfälle unter Einsatz von physikalisch-chemischen Verfahren behandelt werden, in eine öffentlichen Kanalisation die in der Anlage A festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben sind. Die gemäß den allgemeinen Vorgaben der AAEV ausgewählten, im Einzelfall relevanten Parameter samt Emissionsbegrenzungen sind somit explizit im Rahmen der Erteilung des Bewilligungsbescheides vorzuschreiben und folglich darin aufzunehmen, was aufgrund der Vielzahl der in der AEV Abfallbehandlung genannten Parameter eine logische und nachvollziehbare Vorgangsweise darstellt.
Entgegen der Rechtsansicht des Bf ist weiters darauf hinzuweisen, dass die unter Spruchpunkt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Auflagenpunkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 enthaltene Nebenbestimmung nicht hinsichtlich aller darin genannten Parameter Emissionsbegrenzungen in gleicher Höhe wie die AEV Abfallbehandlung enthält. Dies ist auf die Bestimmung des § 33b Abs. 10 WRG 1959 zurückzuführen, welche im Einzelfall unter gewissen Voraussetzungen eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen als jenen in den Abwasseremissionsverordnungen verordneten erlaubt. Der gegenständliche Bewilligungsbescheid stützt sich betreffend mehrere Parameter explizit auf § 33b Abs. 10 WRG, somit ist im oben erwähnten Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 keineswegs lediglich der Text der AEV Abfallbehandlung wiedergegeben. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis u.a. auch explizit auf die AEV Abfallbehandlung gestützt hat. Somit geht die diesbezügliche Argumentation des Bf ins Leere.

2.3. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter den Punkten IV. 2.1. und 2.2. des vorliegenden Erkenntnisses ist somit festzuhalten, dass die Nebenbestimmung III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, – in Zusammenhalt mit den ebenfalls als Rechtsgrundlagen im angefochtenen Straferkenntnis erwähnten Bestimmungen – als taugliche Rechtsgrundlage für das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anzusehen ist.

Im Hinblick darauf, dass die im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellte Grenzwertüberschreitung hinsichtlich des Parameters Fluorid per se vom Bf nicht bestritten wurde, ist somit festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht ist.

2.4. Betreffend die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers im Fall einer Grenzwertüberschreitung im Abwasser der gegenständlichen C/P-Anlage ist Folgendes auszuführen:

2.4.1. § 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert, dass im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden sind, die im Bereich des [...] Wasserrechtes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projektes anzuwenden sind, wobei die Genehmigung oder Nicht-Untersagung die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen ersetzt.
Daraus ist für den gegenständlichen Beschwerdefall zu folgern, dass insbesondere auch wasserrechtliche Vorschriften im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend die C/P-Anlage der Vorwagner anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall erfolgte diese Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften insbesondere durch Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden, deren Grundlage in wasserrechtlichen Vorschriften liegt. In diesem Sinn wurde die im angefochtenen Straferkenntnis als verletzt angesehene Nebenbestimmung unter Spruchabschnitt III., „Nebenbestimmungen 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3 des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, welche die Einhaltung von maximalen Konzentrationen im Ablauf für nachfolgend genannte Stoffe (darunter Fluorid) normiert, vorgeschrieben.

Die Vorschreibung des Grenzwertes, dessen Überschreitung im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wird, erfolgte eindeutig im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsregimes des Abfallrechtes, in dessen Rahmen wasserrechtliche Vorschriften zwar anzuwenden sind, ein Verstoß gegen diese Bestimmungen jedoch im Rahmen des Abfallrechtsregimes auf Grundlage des § 79 AWG 2002 zu ahnden ist. Aufgrund der Konzeption der in § 38 Abs. 1a AWG 2002 vorgeschriebenen Konzentrationsbestimmung ist eindeutig festzuhalten, dass sich ein Verstoß gegen die im Genehmigungsbescheid der C/P-Anlage der V enthaltenen Nebenbestimmungen jedenfalls im Rahmen des Abfallrechtsregimes bewegt.
§ 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert explizit, dass die darin genannten bundesrechtlichen Vorschriften im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 37 leg.cit. „anzuwenden“ sind. Es liegt diesbezüglich eine Verfahrens- und Genehmigungskonzentration vor. In Abs. 1a wird auch klargestellt, dass hinsichtlich des Vollzuges der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt

(RV 89 dB XXII. GP zu § 38 Abs. 1 und 1a). Die Konzentrationsanordnung wirkt auch nach Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage fort.
In diesem Sinn ist festzuhalten, dass ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen in einem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid, welche auf Grundlage des § 38 Abs. 1a AWG 2002 in den Bescheid aufgenommen wurden, als Verstoß im Rahmen des Abfallrechtsregimes anzusehen ist.

2.4.2. In diesem Zusammenhang ist ein Rückgriff auf die in § 2 AWG 2002 enthaltenen Begriffsbestimmungen geboten:

§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 normiert, dass im Sinn dieses Bundesgesetzes „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen sind, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 ist „Abfallbehandlung“ im Sinn dieses Bundesgesetzes jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. In § 26 Abs. 1 leg.cit. wird diesbezüglich die „Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen“ erwähnt – im vorliegenden Fall erfolgt gerade die erwähnte Behandlung von Abfällen in der C/P-Anlage der V –, die Behandlungsanlage ist somit das Kernstück des Behandlungsprozesses (ohne diese wäre eine derartige Behandlung von Abfällen denklogisch gar nicht möglich), auf den bzw. einen Teil dessen sich der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht.

Bei der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der V handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, welche auch die unmittelbar damit verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile mit umfasst.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
[...] 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die in Spruchabschnitt III. „Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthaltene Nebenbestimmung wurde insbesondere zu dem in § 43 Abs. 1 Z 2

AWG 2002 erwähnten Zweck vorgeschrieben, nämlich um die Emission von Schadstoffen – im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozess- bzw. in der Folge Abwässer – jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
In diesem Zusammenhang ist auf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm dem die gegenständliche Anlage genehmigenden Bescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, zu verweisen – die im genannten Bescheid der V auferlegten Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte im Hinblick auf die aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage resultierenden Abwässer sind solche im Sinne des § 43 Abs. 4 AWG 2002. Es handelt sich um Auflagen zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 leg.cit. – insbesondere jener des Abs. 1 Z 2, nämlich die jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgende Begrenzung der Emission von Schadstoffen – im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer. Als solche wird ihre Nichteinhaltung auch von § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 mit Strafe bedroht. Vor diesem Hintergrund kann es keinen Zweifel daran geben, dass es sich gegenständlich um die Einhaltung von abfallrechtlichen Pflichten handelt und der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer die Verantwortung dafür zu tragen hat.

2.4.3. § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass Abwasser, einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der AAEV genannt sind, keine Abfälle im Sinn dieses Bundesgesetzes sind. Diesbezüglich ist auf nachstehende, in der RV 1005 dB XXIV. GP zu § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 enthaltene Feststellung zu verweisen: „In Abfallbehandlungsanlagen anfallendes Abwasser, das in der Behandlungsanlage abgeleitet oder gesammelt wird, ist jedoch Teil der Abfallbehandlungsanlage, z.B. Anlage zur Ableitung von Niederschlagswässern im Rahmen einer Abfallbehandlungsanlage. Ebenfalls ist die Behandlung von Sickerwasser aus Deponien Teil der Abfallbehandlung, bis das Sickerwasser den wasserrechtlichen Einleitbestimmungen entspricht.“

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 bezweckt die Klarstellung, dass Abwasser ab Einleitung in eine Kanalisation bis zur Reinigung in einer Kläranlage nicht als Abfall einzustufen ist, ansonsten wäre eine Kanalisation wohl als Anlage zur Sammlung von Abfällen und eine Kläranlage als Anlage zur Behandlung von Abfällen zu bezeichnen, was entsprechende abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach sich ziehen würde, was aufgrund der ohnedies bereits im Rahmen des Wasserrechtsregimes für diese Einrichtungen bestehenden Genehmigungsvorschriften als nicht notwendig bzw. wohl auch überschießend zu erachten wäre.

In der oben zitierten RV wird klargestellt, dass Abwässer, die in Abfallbehandlungsanlagen anfallen bzw. die in der Behandlungsanlage abgeleitet werden, Teil der Abfallbehandlungsanlage sind – als Beispiel wird eine Anlage zur Ableitung von

Niederschlagswässern erwähnt. Umso mehr muss diese Feststellung für Wässer gelten, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage entstehen und die zwar vorgereinigt werden, jedoch aufgrund der möglichen Gefährdungsneigung der behandelten Abfälle bzw. aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe jedenfalls ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als (reine) Niederschlagswässer, welche im Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage abgeleitet werden. Folglich sind die in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage im Rahmen des Behandlungsprozesses anfallenden Wässer jedenfalls noch als Teil der Abfallbehandlungsanlage anzusehen und somit nicht als vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen einzustufen. Zur deutlicheren begriffsmäßigen Trennung wäre es wohl sinnvoll, diese Wässer als „Prozesswässer“ zu bezeichnen, da die Verwendung des Begriffes „Abwasser“ aus den erwähnten Gründen im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallenden Wässern zu einer weiteren begrifflichen Unschärfe beiträgt. Als Abwässer, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 fallen, wären Wässer, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallen, folgerichtig erst ab ihrer Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu bezeichnen.
In räumlicher Hinsicht sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die Probenahme im Rahmen der Fremdüberwachung, bei der die verfahrensgegenständlich vorgeworfene Grenzwertüberschreitung festgestellt wurde, auch örtlich noch unmittelbar im Bereich der C/P-Anlage der V erfolgt ist. Siehe hiezu auch die in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347, enthaltene Vorhabensbeschreibung, welche die in Spruchpunkt I. abfallwirtschaftsrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage samt den damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteilen beschreibt – darin wird u.a. ausgeführt, dass im Rahmen der Endbehandlung im Stapeltank II die Endkontrolle und dann die Ableitung in den Ortskanal erfolgt, wobei in der Ableitung der Probenehmer und die pH-Endkontrolle situiert sind.

Somit ist festzuhalten, dass die gegenständlichen, aus der C/P-Anlage der V stammenden Wässer hinsichtlich der im Rahmen der Fremdüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitung jedenfalls als zur Abfallbehandlungsanlage zugehörig und deshalb keinesfalls als vom Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen anzusehen sind.

2.4.4. Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 (d.h. die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von gefährlichen Abfällen) und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. In der gegenständlichen C/P-Anlage der V werden sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle, insbesondere auch Abfälle in flüssiger Form (Gemische, Lösungen, Konzentrate etc.) behandelt, wobei im Rahmen des chemisch-physikalischen

Behandlungsprozesses Schwermetallfällungen durchgeführt und Emulsionen sowie Öl-Wassergemische getrennt werden. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die gesamte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage als in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers fallend zu erachten. Eine andere Auslegung führte zu dem nicht nachvollziehbaren Ergebnis, dass sich ein abfallrechtlicher Geschäftsführer immer durch die Zuführung ausschließlich nicht gefährlicher Abfälle in einen Behandlungsvorgang seiner Verantwortung entziehen könnte. Werden in einem Behandlungsvorgang gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemeinsam „verarbeitet“, fallen solche Behandlungsvorgänge ebenso in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers könnte auch nicht durch das Vorbringen, es gäbe einen „verantwortlichen Beauftragten“ im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Grenzwerte bei der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage, relativiert werden. Normiert der Materiengesetzgeber – wie in § 26 AWG 2002 – Fälle besonderer Verantwortlichkeit, tritt das Regime des § 9 VStG kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung („sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“) hinter diese speziellen Regelungen als subsidiär zurück (VwGH 08.09.2010, 2010/08/0162, zum Bevollmächtigten nach dem ASVG).

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass im Fall von Grenzwertüberschreitungen im Abwasser der C/P-Anlage der V gemäß § 26 AWG 2002 der abfallrechtliche Geschäftsführer – somit der Bf, welcher zur Tatzeit abfallrechtlicher Geschäftsführer der V war – jene Person ist, gegen die sich ein diesbezügliches Verwaltungsstrafverfahren zu richten hat.

2.5. Zum Argument des Bf, dass sich der im Bescheid vom 17. Juli 2009 im Rahmen der Eigenüberwachung zu messende Parameterumfang von jenem unterscheidet, der in Auflagenpunkt III.1.3. enthalten ist und hinsichtlich dessen die erwähnten Grenzwerte im Ablauf einzuhalten sind, diese Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdüberwachung unsachlich sei und er nur für im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellte Grenzwertüberschreitungen belangt werden könnte, ist Folgendes auszuführen:
Der zwischen Fremdüberwachung (in deren Rahmen alle in Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 enthaltenen Parameter beprobt werden) und Eigenüberwachung unterschiedliche Analyseumfang stellt eine bei der Vorschreibung von Nebenbestimmungen in Genehmigungsverfahren dieser Art übliche Praxis dar und wird aus sachverständiger Sicht damit begründet, dass in der Eigenüberwachung in erster Linie Parameter zu bestimmen sind, die rasch und mit geringem Aufwand zu messen sind und eine Aussage über wesentliche Inhaltsstoffe ermöglichen. Diese im Rahmen der Eigenüberwachung zu messenden Parameter stellen ein einzuhaltendes Mindestmaß dar, dem abfallrechtlichen

Geschäftsführer obliegt es jedoch, durch Ergreifen der notwendigen und geeigneten Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Grenzwerte hinsichtlich der in Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 aufgezählten Parameter eingehalten werden – wie bereits erwähnt, obliegt ihm die Wahl der geeigneten Maßnahmen, was mitunter auch einen über die im Rahmen der bei der Eigenüberwachung zu überprüfenden Parameter hinausgehenden Untersuchungsumfang, zusätzliche Analysen im Rahmen der Eingangskontrolle oder auch zusätzliche Reinigungs- oder Filterschritte noch in der Behandlungsanlage zur Folge haben kann. Es ist jedoch eindeutig festzuhalten, dass der Grenzwert hinsichtlich des Parameters Fluorid, welcher gemäß Auflagenpunkt III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 eine maximale Konzentration von 20 mg/l aufweisen dürfte, überschritten wurde und dies in der Verantwortung des abfallrechtlichen Geschäftsführers und damit auch für die Ableitegrenzwerte der Abwässer aus der C/P-Anlage zur Tatzeit Verantwortlichen liegt.

Die Auslegung des Bf, dass er nur für eine Grenzwertüberschreitung betreffend die im Rahmen der Eigenüberwachung zu messenden Parameter belangt werde könne, würde grundsätzlich den Inhalt des im Bescheid vom 17. Juli 2009 vorgeschriebenen Auflagenpunktes III.1.3. ad absurdum führen, da darin zwar die Einhaltung einer Reihe von Grenzwerten im Ablauf vorgeschrieben ist, diese jedoch nach Ansicht des Bf nicht verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden könne. Es ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, der darauf hindeutet, dass die Überschreitung gewisser in diesem Auflagenpunkt genannter Parameter nicht strafbar wäre, da darin nicht differenziert, sondern allgemein die Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich der erwähnten Parameter im Ablauf vorgeschrieben wird.

Eine Überschreitung von Grenzwerten hinsichtlich der Abwässer aus der gegenständlichen C/P-Anlage der Vorwagner, aus denen im vorliegenden Fall Proben mittels eines in der Ableitung der C/P-Anlage situierten Probenehmers genommen werden, kann somit immer nur ex post festgestellt werden, da im Rahmen einer Probenahme bzw. nachfolgenden Analyse nur festgestellt werden kann, dass der Grenzwert bereits überschritten wurde. Das inkriminierte Verhalten ist jedoch bereits – wie oben ausgeführt – die Überschreitung des Grenzwertes per se. Es liegt in der Sphäre des Betriebes der V bzw. in der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung des Bf als zur Tatzeit bei der V tätiger abfallrechtlicher Geschäftsführer, die Einhaltung der Grenzwerte durch den konsensgemäßen Betrieb der C/P-Anlage, aus welcher die gegenständlichen Abwässer stammen, sicherzustellen, dies z.B. durch zusätzliche Analysen von übernommenen Abfällen vor Einbringung in die Behandlungsanlage oder zusätzliche Probenahmen hinsichtlich der Abwässer der C/P-Anlage.
Unabhängig davon, ob eine Grenzwertüberschreitung im Rahmen der Eigenüberwachung oder der Fremdüberwachung festgestellt wird, ist sie zum Zeitpunkt des Vorliegens des Messergebnisses jedenfalls bereits verwirklicht, egal ob der

Parameter arbeitstäglich (Eigenüberwachung) oder mindestens halbjährlich (Fremdüberwachung) überprüft wird.

Insofern ist auch die Argumentation Bf in der Beschwerde, dass eine Zwischenspeicherung der Abwässer aus der C/P-Anlage vor der Ableitung in den Ortskanal der Gemeinde P nur bei der Feststellung von Grenzwertüberschreitungen im Rahmen der Eigenüberwachung möglich sei, nicht von Belang, da die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bzw. die Strafbarkeit hinsichtlich der Verletzung des gegenständlichen Auflagenpunktes III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009, in welchem Grenzwerte für Parameter im Ablauf der C/P-Anlage festgelegt werden, unabhängig von der nachfolgenden Ableitung der Abwässer in den Ortskanal zu sehen bzw. zu ahnden ist.

Somit ist nochmals festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen ist.

2.6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Grundsätzlich sei zur subjektiven verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erwähnt, dass sich der Bescheid vom 17. Juli 2009 an die Vorwagner als juristische Person richtet und auch die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, somit auch der Auflagenpunkt III.1.3., durch die Vorwagner einzuhalten sind. Da verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung nur eine natürliche Person gezogen werden kann, ist eine solche seitens der juristischen Person zu bestellen, was im vorliegenden Fall durch die Bestellung des Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer, für die Tatzeit ohne Einschränkung seines Tätigkeitsbereiches, erfolgt ist. Insofern ist die von ihm mehrfach erwähnte Maßfigur nicht auf eine im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens verfolgte Einzelperson, sondern auf jene eines gemäß § 9 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten im Hinblick auf die juristische

Person bzw. den Betrieb, für welchen er konkret als abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt wurde, zu beziehen. Als solcher ist er – wie oben mehrfach ausgeführt – für die Einhaltung von Bescheidauflagen, im vorliegenden Fall für die Einhaltung der Auflage III.1.3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 verantwortlich und ist im vorliegenden Fall auch das im Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich gemäß § 9 VStG verantwortlicher Personen zu postulierende Kontrollsystem heranzuziehen. Der Bf hat im Rahmen dieses Kontrollsystems dafür zu sorgen, dass die C/P-Anlage derart betrieben wird, dass die im Bescheid vom 17. Juli 2009 festgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden können. Das Vorliegen eines diesbezüglich wirksamen Kontrollsystems, welches ihn von seiner subjektiven Verantwortlichkeit befreien würde, hat der Bf in keiner Phase des Verfahrens vorgebracht bzw. belegt. Im Gegenteil spricht das Vorbringen des Bf, dass im gegenständlichen Fall seitens eines Übergebers Abfälle „untergemischt“ wurden und dies vor Einbringung der Abfälle in die C/P-Anlage nicht erkannt wurde, gegen das Vorliegen eines wirksamen Kontrollsystems.

Zu der vom Bf mehrfach ins Treffen geführten Argumentation, dass ihn kein Verschulden treffe, da ihm nur bei im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitungen Handlungsmöglichkeiten, zB betreffend die nachfolgende Ableitung der Abwässer, offen stünden, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch bei einer im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellten Grenzwertüberschreitung bereits diese Überschreitung per se dem Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer vorgeworfen werden könnte, da der Auflagenpunkt III. 1. 3. der Nebenbestimmungen des Bescheides vom 17. Juli 2009 („Im Ablauf sind nachfolgende maximale Konzentrationen einzuhalten: [...]“) diesbezüglich eindeutig formuliert ist. Auch im Rahmen der Eigenüberwachung könnte somit möglicherweise eine Grenzwertüberschreitung festgestellt werden, für die der Bf bereits per se verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte, da er auch diesfalls dafür Sorge tragen hätte müssen, dass die C/P-Anlage so betrieben wird, dass im Ablauf keiner der erwähnten Grenzwerte überschritten wird. Die nachfolgende Entscheidung über eine Ableitung der Abwässer in die öffentliche Kanalisation steht damit zwar faktisch in Zusammenhang, aber ist nicht (mehr) Teil des bereits durch die – egal, ob im Rahmen der Eigen- oder der Fremdüberwachung festgestellte – Grenzwertüberschreitung per se verwirklichten Verwaltungsstraftatbestandes.

Den im angefochtenen Straferkenntnis geahndeten verwaltungsstrafrechtlich relevanten Tatbestand stellt die Überschreitung des Grenzwertes für den Parameter Fluorid dar, über die der Bf sowohl bei einer Feststellung im Rahmen der Eigenüberwachung als auch der Fremdüberwachung wahrscheinlich erst im Zeitpunkt der Feststellung der Grenzwertüberschreitung Kenntnis erlangt, wobei der objektive Tatbestand des Verstoßes gegen die in Spruchpunkt III., 1., Punkt 3. des Bescheides vom 17. Juli 2009 genannte Nebenbestimmung jedoch bei Feststellung der Grenzwertüberschreitung bereits verwirklicht ist.

Der Bf ist hinsichtlich der eben zitierten Bescheidauflage für die Einhaltung der Grenzwerte verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese nicht überschritten werden. Auf welche Art und Weise er dies als verwaltungsstrafrechtlich für die Einhaltung der Grenzwerte im Ablauf der C/P-Anlage Verantwortlicher tut, obliegt ihm. Wie bereits erwähnt könnten Maßnahmen wie z.B. zusätzliche Beprobungen bei unklarer Zusammensetzung übergebener Abfälle, selektive Beschickung der Anlage, zusätzliche Beprobungen bzw. Reinigungs- und Filterschritte hinsichtlich der Abwässer aus der C/P-Anlage gesetzt werden.

Der Bf war als zur Tatzeit bestellter abfallrechtlicher Geschäftsführer für den gesamten Betrieb der V und somit auch für die C/P-Anlage und für die Einhaltung der Ableitegrenzwerte, in concreto für die Einhaltung des hinsichtlich des Parameters Fluorid vorgeschriebenen Grenzwertes verantwortlich.

Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er aufgrund der Entstehungsprozesse gewisser Abfälle ausschließen habe können, dass Fluorid darin enthalten sei und zur Tatzeit derartige Abfälle in der C/P-Anlage behandelt worden seien und es somit zu einem „Untermischen“ von fluoridhaltigen Abfällen gekommen sein müsse, ist festzuhalten, dass er hinsichtlich dieser Behauptung im gesamten Beschwerdeverfahren keinerlei Nachweise vorgelegt bzw. keine näheren Angaben gemacht hat, um welche Abfälle bzw. welchen Übergeber es sich dabei gehandelt habe. Er hat auch keine weiteren stichhaltigen Argumente vorgebracht, welche seine Angaben in irgendeiner Weise belegen könnten und somit keinerlei substantiierte Vorbringen erstattet, welche ein Verschulden seinerseits ausschließen würden.

Es ist zusammengefasst festzuhalten, dass der Bf auch in subjektiver Hinsicht durch zumindest fahrlässiges Verhalten verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist.

2.7. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sind die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringes Verschulden des Bf vorauszusetzen. Da das verwaltungsstrafrechtlich geschützte Rechtsgut, der Schutz der Umwelt und insbesondere des Wassers, keinesfalls von geringer Bedeutung sind bzw. dessen Beeinträchtigung durch eine Grenzwertüberschreitung im Abwasser, das über den öffentlichen Kanal in eine kommunale Kläranlage geleitet wird, ebenso nicht als gering anzusehen ist, kam eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht.

Der Strafbemessung werden die vom Bf unbestrittenen Schätzungen der belangten Behörde hinsichtlich dessen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen zugrunde gelegt. Seitens der belangten Behörde wurde im Rahmen der Strafbemessung die Mindeststrafe für die gewerbsmäßige Tätigkeit im Rahmen der Abfallwirtschaft unterschritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Verwaltungsstrafe unter dem Gesichtspunkt, dass die Mindeststrafe bereits gemäß § 20 VStG unterschritten wurde, als in spezial- und generalpräventiver Hinsicht notwendig und geeignet.

2.8. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Verletzung einer in einem Bewilligungsbescheid enthaltenen Nebenbestimmung, die als hinreichend bestimmt und vollziehbar erachtet wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing